

07.03.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/059

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2018/075; 2019/056

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Auslegungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	28.03.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	08.04.2019 -							
Verwaltungsausschuss	29.04.2019 -							

Beschlussvorschlag

1. Den Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, wird, wie in den Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/059 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2019/059 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren, einschließlich Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Aufgrund des großen Interesses der Öffentlichkeit an der Planung und des großen Umfangs der Planunterlagen mit den zahlreichen, dazugehörigen Gutachten wird die Auslegungsfrist auf die Dauer von mindestens 6 Wochen erhöht.

Anlass und Ziele

Im Stadtteil Schneeren besteht eine Biomasseanlage (BMA) an der Resseriethe, die seit 2005 als privilegierte Anlage betrieben wird und in mehreren Genehmigungsschritten erweitert worden ist. Die heute zulässige Produktionskapazität beträgt maximal 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr bzw. eine maximale Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW pro Jahr. Von der Biogasanlage wird seit 2010 ein Wärmenetz gespeist, welches derzeit 5 km Länge aufweist und insgesamt 51 Gebäude als Abnehmer beliefert.

Nun sollen zeitgemäße Strategien zur Weiterführung des Betriebes verfolgt werden, die durch Modernisierung des Betriebs- und Anlagenkonzeptes zur bedarfsorientierten Stromproduktion (Flexibilisierung) umgesetzt werden sollen. Dafür ist geplant, die Gasproduktion auf 3,2 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr zu erhöhen und die Biomasseanlage in eine gewerbliche Betriebsform zu überführen. Die betrieblich-technischen Anpassungen ermöglichen es, Strom flexibel und bedarfsgerecht in das öffentliche Stromnetz zu übertragen, sowie mehr Wärme an die Nahwärme Schneeren eG abzugeben, wodurch das vorhandene Wärmenetz zur Anbindung zusätzlicher Abnehmer erweitert werden kann.

Die Erhöhung der Gasproduktion und die Änderung der Betriebsform sind nur auf Grundlage eines gültigen Bebauungsplans möglich, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Finanzielle Auswirkungen	keine
Haushaltsjahr:	

Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. am 15.01.2007 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 20.03.2007 bis zum 03.04.2007 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum 20.03.2007 aufgefordert.

Der Verwaltungsausschuss hat die öffentliche Auslegung am 31.10.2011 beschossen. Die öffentliche Auslegung wurde vom 12.12.2011 bis zum 16.01.2012 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Es sind abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und von der Öffentlichkeit in beiden Beteiligungsverfahren vorgebracht worden. Nach gerichtlicher Überprüfung eines Bauleitplanes der Stadt Neustadt a. Rbge. hat sich im Jahr 2012 gezeigt, dass die in der Hauptsatzung der Stadt damals geltenden Vorschriften über die ortsübliche Bekanntmachung fehlerhaft waren. Damit war die öffentliche Auslegung formal fehlerhaft durchgeführt worden, sodass die Wiederholung der öffentlichen Auslegung erforderlich geworden ist.

Die öffentliche Auslegung soll nun im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 311 „Biomasseanlage Resseriethe“ wiederholt werden. Dieser Beschlussvorlage werden daher nur die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Abwägung vorgelegt.

Seit Durchführung der öffentlichen Auslegung im Jahr 2012 wurden auf Grundlage von Novellierungen des Baugesetzbuches verschiedene Änderungs-Genehmigungen der bestehenden Biomasseanlage als gemäß § 35 BauGB privilegierter Betrieb genehmigt. Die Planunterlagen zur Wiederholung der öffentlichen Auslegung wurden daher grundlegend überarbeitet und die Fachgutachten fortgeschrieben.

Änderungen der Plandarstellung zur 15. Flächennutzungsplanänderung haben sich nicht ergeben.

Die bisherigen Planungsschritte waren durch sehr hohes Öffentlichkeitsinteresse geprägt. Die vorliegenden Planunterlagen der im Parallelverfahren aufzustellenden Bauleitpläne haben einen sehr großen Umfang mit zahlreichen Fachgutachten, die dem Abwägungsprozess zugrunde gelegt wurden. Aus diesen Gründen wird die Auslegungsdauer gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer von mindestens 6 Wochen erhöht.

Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen insbesondere folgende wesentliche Änderungen der bestehenden Biomasseanlage ermöglicht werden:

- Erhöhung der jährlichen Gasproduktion auf 3,2 Mio Normkubikmeter Biogas,
- Bau eines neuen emissionsärmeren BHKW (Gas-Otto-Motor) mit schalldämmten Außenwänden,
- Abdeckung eines Gärrestebehälters,
- Überführung des heute landwirtschaftlichen Betriebs in eine gewerbliche Betriebsform.

Folgen der geplanten Kapazitätserweiterung der BMA sind u. a. die Vergrößerung der Lagerkapazitäten für Gärreste, die Ausweitung der Betriebszeiten, die Erhöhung der Zu- und Ablieferverkehre.

Ziel der Planung ist die Modernisierung des Betriebs- und Anlagenkonzepts zur bedarfsorientierten Stromproduktion sowie die Belieferung des ehrenamtlich in Form einer Bürgergenossenschaft betriebenen Nahwärmenetzes mit Wärme, sodass der Anschluss von ca. 30 weiteren Gebäuden an das bestehende Nahwärmenetz ermöglicht wird.

Die Auswirkungen auf die Klimaschutzziele der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden in der Beschlussvorlage 2018/75 bereits umfassend dargelegt.

Detaillierte Informationen zur 15. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans können den Planunterlagen und der Begründung entnommen werden. Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen und Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange sind als Anlage 1 beigefügt. Die in der Begründung auf Seite 83 ff. ausgeführten Fachgutachten und gutachterlichen Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage Nr. 2019/056 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 311 „Biomasseanlage Resse-riethe“ beigefügt und können dort eingesehen werden.

Die überarbeitete Planung kann nun zur öffentlichen Auslegung beschlossen werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Planung unterstützt den Ausbau zur Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet und schont den Umgang mit Ressourcen.

Eine fluktuierende Stromversorgung ergänzt die Wind- und Sonnenenergie und entlastet die Stromnetze.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Planung hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung werden die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden beteiligt. Die Stellungnahmen erhalten die Gremien zur Abwägung in der darauf folgenden Beschlussvorlage.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. Abwägungsvorschläge und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind
2. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren
3. Begründung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 "Biomasseanlage Resseriethe", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Schneeren
(Die dazugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage Nr. 2019/056 beigelegt - Anlagen 5.1 bis 5.19.)